

# Informationsblatt zur Sozialhilfe



## Stadt Bern

Direktion für Bildung  
Soziales und Sport

### Allgemeine Information

#### Ihre Gemeinde sorgt vor

Wie es im Sozialhilfegesetz des Kantons Bern festgelegt ist, ist die Gemeinde dafür besorgt, dass die soziale Sicherheit ihrer Einwohnerinnen und Einwohner gewährleistet ist. Die Gemeinden haben die Aufgabe, die Ursachen schwerwiegender sozialer Probleme zu beheben sowie drohender Armut vorzubeugen. In der Stadt Bern ist die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS) für alle Fragen aus dem Bereich des Sozialwesens zuständig.

#### Der Sozialdienst: Beratung und Hilfe – kostenlos und kompetent

Wenn Sie und Ihre Familienangehörigen in eine finanzielle oder soziale Notlage geraten, dürfen Sie die Hilfe des Sozialdienstes in Anspruch nehmen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie in der Stadt Bern wohnhaft sind (Ausländerinnen und Ausländer mit B- und C-Ausweis). Die Leistungen des Sozialdienstes werden erbracht, soweit keine anderen Hilfsangebote verfügbar sind.

#### Wie hilft der Sozialdienst?

Die Hilfe soll Ihrer persönlichen, sozialen und finanziellen Situation entsprechen. Ziel der Dienstleistungen ist es, Ihnen Wege zur persönlichen und finanziellen Selbständigkeit aufzuzeigen und Sie dabei zu unterstützen. Wenn sich Ihre wirtschaftliche Situation nicht innert nützlicher Frist verbessern lässt, unterstützt Sie der Sozialdienst finanziell nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

### Die Dienstleistungen des Sozialdienstes umfassen:

#### Informationen und Vermittlungen

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter helfen Ihnen im Umgang mit anderen Behörden wie Ausgleichskassen, usw. Weiter vermitteln sie Kontakte zu anderen Institutionen wie Beratungsstellen, Kirchgemeinden, Ärzten usw.

#### Beratung und Gespräche

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter beraten Sie in persönlichen,

finanziellen und allgemein rechtlichen Schwierigkeiten.

### **Finanzielle Unterstützung**

Wenn alle anderen finanziellen Hilfsquellen (wie z.B. Versicherungen, Arbeitgeber, Arbeitslosenkasse, Vermögen) ausgeschöpft sind, können Sie Sozialhilfeleistungen beanspruchen. Die Höhe der Unterstützungsleistungen ist so bemessen, dass Sie die Ausgaben für Ihren laufenden Lebensunterhalt decken können. Berücksichtigt wird dabei die Anzahl der im gleichen Haushalt lebenden Personen. Damit die Leistungen berechnet werden können, wird ein Unterstützungsbudget aufgestellt, in dem alle Ihre Einnahmen Ihren zwingenden Ausgaben gegenübergestellt werden. Bestehende Schulden werden von der Sozialhilfe grundsätzlich nicht übernommen.

Leben Ihre Eltern oder Kinder in finanziell guten Verhältnissen, kann eine Unterstützung durch die Verwandten geltend gemacht werden. Die Verwandtenunterstützungspflicht gemäss Art. 328 ZGB wird in jedem Fall überprüft. Nach dem Fürsorgegesetz sind Sozialhilfeleistungen unter bestimmten Voraussetzungen

rückerstattungspflichtig. Die Rückerstattung ist zwingend, wenn nachträglich Sozialversicherungsleistungen ausbezahlt werden, Sie Ihre Notlage grösstlich selbstverschuldet haben, ausserordentliche Einkünfte wie Erbschaften oder Lotteriegewinne anfallen oder Sie nach Ablösung von der Sozialhilfe wieder in sehr gute wirtschaftliche Verhältnisse gelangen.

### ***Was steht Ihnen zu? (Ihre Rechte)***

#### **Unentgeltliche Beratung**

Der Sozialdienst berät Sie unentgeltlich. Er hilft Ihnen, Ihre Rechte und Ansprüche gegenüber Amtstellen, Institutionen, Arbeitgebern usw. wahrzunehmen.

#### **Absolute Vertraulichkeit und Wahrung der verfassungsmässigen Rechte**

Der Sozialdienst vereinbart mit Ihnen innert nützlicher Frist einen Besprechungstermin und trifft die nötigen Abklärungen. Alle Ihre Angaben werden streng vertraulich behandelt. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sind an das Amtsgeheimnis gebunden und dürfen nicht in Ihre verfassungsmäs-

# Informationsblatt zur Sozialhilfe

sigen Rechte eingreifen (z.B. Niederlassungsfreiheit).

## **Schriftliche Antwort und Beschwerderecht**

Wird Ihr schriftliches Unterstützungsgesuch abgewiesen, erhalten Sie einen schriftlichen Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung. Werden im Verlaufe der Unterstützung Leistungen gekürzt, eingestellt oder wird eine Rückerstattung geltend gemacht und es kommt keine schriftliche Vereinbarung zu Stande, erhalten Sie eine formelle Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.

### ***Was wird von Ihnen erwartet? (Ihre Pflichten)***

## **Eigeninitiative und Selbstverantwortung**

Sie sind verpflichtet, alles in Ihren Kräften zu tun, um Ihre persönliche und finanzielle Situation zu verbessern.

Die Wiedereingliederung in die Erwerbstätigkeit ist ein zentrales Ziel in der Sozialhilfe. Damit soll eine chronische Ausgrenzung vom Arbeitsprozess

verhindert werden. Angst abbauen, den Wiedereinstieg unterstützen und die Erwerbstätigkeit zur Existenzsicherung ermöglichen – diese Ziele können wir nur erreichen, wenn Sie die nötige Eigeninitiative mitbringen.

Sie tragen weiterhin die Verantwortung für die Erledigung Ihrer persönlichen Angelegenheiten. Die Hilfe des Sozialdienstes beginnt dort, wo Sie Ihre Interessen nicht mehr wahren können, oder nicht mehr in der Lage sind, Ihre Pflichten selber zu erfüllen.

## **Ehrlichkeit, Offenheit und Kooperationsbereitschaft**

Der Sozialdienst kann nur erfolgreich mit Ihnen zusammenarbeiten, wenn Sie umgehend und wahrheitsgetreu alle nötigen Angaben zu Ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen machen. Verweigern Sie die Mitwirkung an der Abklärung Ihrer Bedürftigkeit, kann Ihr Gesuch nicht behandelt werden. Falls Sie Tatsachen verschweigen oder unwahre Angaben machen, um damit Sozialhilfe zu beziehen, machen Sie sich strafbar. Allenfalls unrechtmässig bezogene Leistungen müssten Sie zurückerstatten.

# Informationsblatt zur Sozialhilfe

## **Zweifel oder Ärger?**

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter werden Ihnen sehr persönliche Fragen stellen, um Ihre Lage richtig zu verstehen und einschätzen zu können. Sie sind zu diesen Abklärungen verpflichtet. Wenn Sie mit der Arbeitsweise der Sozialarbeiterin beziehungsweise des Sozialarbeiters nicht einverstanden sind, so versuchen Sie dies im direkten Gespräch zu klären. Ein offenes Gespräch hilft über viele Schwierigkeiten hinweg. Ist dies jedoch nicht möglich, so können Sie bei der Leitung des Sozialdienstes ein klärendes Gespräch verlangen. Im Sozialdienst werden weder physische noch verbale Gewalt oder Gewaltandrohungen akzeptiert. Bei solchen Vorfällen wird die Polizei avisiert.

Sie haben das Recht, in Ihre Akte Einsicht zu nehmen. Melden Sie den Wunsch nach Akteneinsicht Ihrer Sozialarbeiterin beziehungsweise Ihrem Sozialarbeiter.

## **Adressen/Telefon- und Faxnummern**

Sozialdienst Stadt Bern  
Predigergasse 10, 3011 Bern  
Tel. 031 321 60 27  
Fax 031 321 72 54

## **Öffnungszeiten (Hauseinlass)**

Montag – Mittwoch	08.30 – 11.30 Uhr 14.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 17.00 Uhr
Freitag	08.30 – 11.30 Uhr 14.00 – 16.00 Uhr
Kasse	
Montag – Mittwoch und Freitag	08.30 – 11.30 Uhr

## **Öffnungszeiten für Neuanmeldungen**

Montag – Mittwoch	08.30 – 11.00 Uhr 14.00 – 16.30 Uhr
Donnerstag	14.00 – 16.30 Uhr
Freitag	08.30 – 11.00 Uhr 14.00 – 15.30 Uhr

# Informationsblatt

## zur Sozialhilfe



**Stadt Bern**

Direktion für Bildung  
Soziales und Sport

### Allgemeine Information

Die Stadt Bern verstärkt ihre Kontrolltätigkeit im Sozialdienst, um den Generalverdacht gegen Sozialhilfe beziehende Personen zu entkräften, Missbrauchsfällen vorzubeugen bzw. diese zu bekämpfen, die Sozialarbeit zu entlasten und damit das Ansehen der Sozialhilfe zu festigen.

Auf den 1. Juni 2008 werden im Sozialdienst ein Sozialrevisorat und ein Sozialinspektorat eingeführt. Ausgebildete Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit spezifischen Kenntnissen nehmen die Aufgaben wahr.

### Sozialrevisorat

Diese Stelle hat keinen direkten Kontakt zu den Klientinnen und Klienten. Sie überprüft Sozialhilfedossiers und berät die Sozialarbeit, vorwiegend in Verdachtsfällen, aber auch bei komplexen finanziellen Verhältnissen. Je nach Abklärungsergebnis kann eine Strafanzeige die Folge sein.

### Sozialinspektorat

Die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren nehmen Abklärungen vor. Sie werden aktiv in Verdachtsmomenten, beispielsweise bei Verdacht auf Schwarzarbeit oder zur Kontrolle der angegebenen häuslichen Verhältnisse. Sie haben direkten Kontakt zu den Klientinnen und Klienten. Besuche vor Ort (Hausbesuche) sind vorgesehen mit dem Ziel der Sachverhaltsabklärung. Sie können sowohl angemeldet wie auch unangemeldet erfolgen. Dem Sozialinspektorat stehen keine polizeilichen Befugnisse zu. Verweigert die unterstützte Person den Einlass in die Wohnung, kann der Zutritt nicht erzwungen werden. Ist ein Hausbesuch jedoch unerlässlich, um eine Leistungsvoraussetzung abzuklären, kann eine Verweigerungshaltung zu Nachteilen – bis hin zur Leistungsverweigerung - für die betreffende Person führen. Je nach Abklärungsergebnis kann eine Strafanzeige die Folge sein.

Fragen beantwortet Ihnen Ihr/e Sozialarbeiter/in.